

STADT OLCHING



## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 188 „Solarpark Esting Unterfeld II“

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Stadt Olching hat in der Sitzung des Stadtrats am 21.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 188 „Solarpark Esting Unterfeld II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Olching, Zimmer 054, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olching unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für gemäß §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Olching, 30.04.2024

Stadt Olching

  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

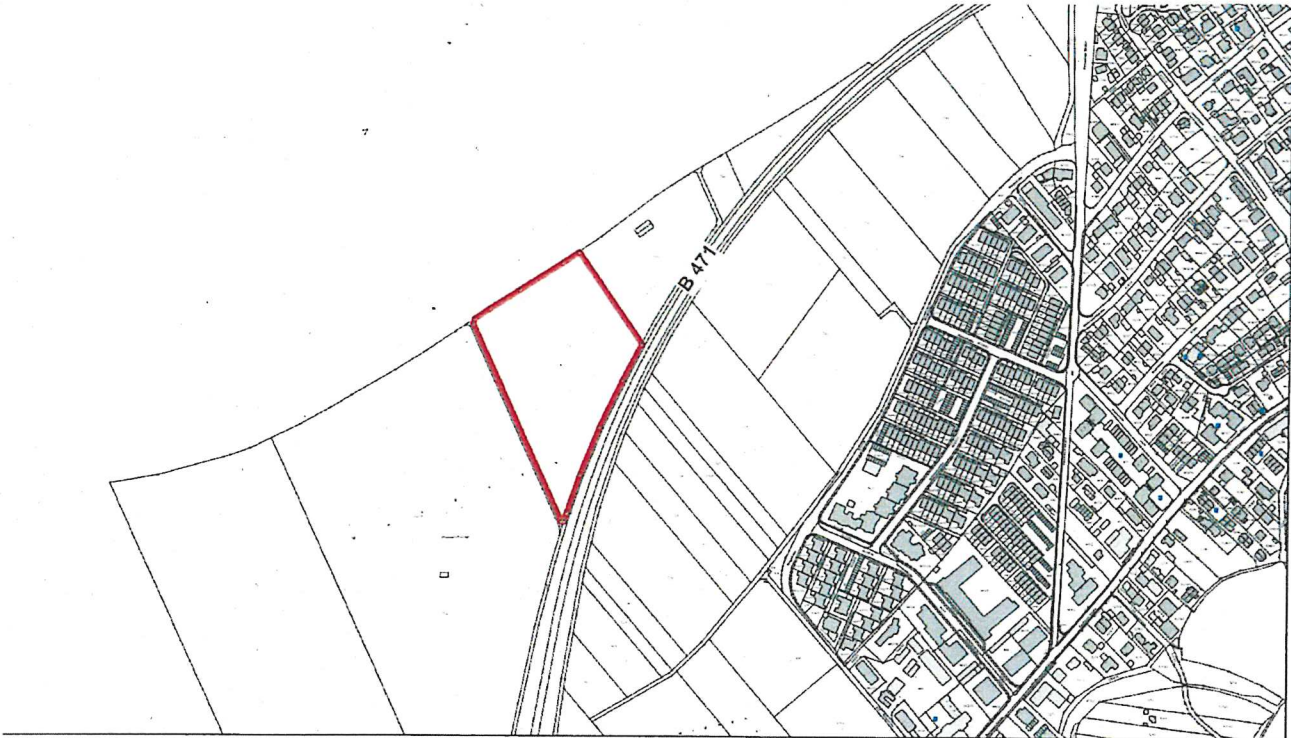


anzuschlagen am:  
angeschlagen am:  
abzunehmen am:  
abgenommen am:

13.05.24  
.....  
31.05.24  
.....

Anlage: Übersichtsplan

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Esting Unterfeld II“



 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Esting Unterfeld II“

